# Denkmalbereichs-Satzung der Stadt Ratingen für den Bereich Alt-Homberg (DenkmalSRHom)

in der Fassung vom 27. September 2007

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	10.08.2000	Amtsblatt Ratingen 2000, S. 174	18.08.2000
1. Änderung vom	27.09.2007	Amtsblatt Ratingen 2007, S. 254	29.09.2007

# **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Unterschutzstellung	1
§ 2 Örtlicher Geltungsbereich	1
§ 3 Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 4 Begründung	5
§ 5 Rechtsfolgen	10
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 7 Inkrafttreten	11
Anlage 1: Plan – Örtlicher Geltungsbereich	12
Anlage 2: Plan – Silhouetten-Schutzzone	13
Anlage 3: Fotografische Dokumentation – Sachlicher Geltungsbereich	
Anlage 4: Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 25.08.1997	15

## § 1 Unterschutzstellung

Hiermit wird der historische Ortskern von Homberg, der den in § 2 dieser Satzung dargestellten Bereich umfasst, einschließlich umgebender historischer Hofstellen und Freiflächen als Denkmalbereich gemäß § 5 DSchG NW (Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) unter Schutz gestellt. Um den Ortskern von Alt-Homberg als geschichtliches Zeugnis in Struktur und Gestalt zu erhalten, werden an baulichen Anlagen, Frei- und Verkehrsflächen, sowie an die Dorfsilhouette besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

## § 2 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der Denkmalbereich besteht aus dem historischen Dorfkern, den benachbarten Hofstellen Grashof, Schneppershof und Auf den Berg sowie den angrenzenden Freiflächen.

Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgend aufgeführten Flure und Flurstücke der Gemarkung Homberg:

Flur 3 / Flurstücke 31, 32, 33, 34, 35, 36, 106(tlw), 107, 128, 133(tlw), 310, 311, 317, 322, 323, 1431(tlw), 1432(tlw), 1433(tlw), 1434, 1435(tlw), 1699(tlw), 1783, 1806(tlw), 1844(tlw), 1898.

Ergänzte Flurstücke nach 1. Änderung: 914, 926, 940, 2227 (tlw), 2229 (tlw), 2233 (tlw), 2234, 2237, 2145, 2151, 2153, 2154 (tlw), 2160, 2161, 2164, 2268, 2271, 2273, 2274, 2276, 2277, 2278 (tlw), 2080, 2284, 2191 (tlw), 2192 (tlw), 2193 (tlw).

Flur 4 / Flurstücke 16, 23, 24, 25, 29, 30, 31, 32, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 55, 56, 58, 61, 82, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 99, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 122, 123, 124, 125, 128, 129, 131, 132, 134, 135, 138, 139, 147, 148, 149(tlw), 154, 216, 217, 218, 219, 220, 296, 297, 348, 349, 351, 352, 354, 358, 363, 365, 367, 414, 416, 417, 418, 420, 428, 434, 478, 479, 483, 609, 611, 615, 694, 695, 725, 726, 739, 741, 748, 749, 750, 751, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 776, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 801, 802, 810, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 821, 824, 825, 826, 827(tlw), 828(tlw), 832, 833, 836, 837, 838, 839, 840, 841.

Ergänzte Flurstücke nach 1. Änderung: 143, 218, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 860, 865, 866, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 913, 914, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 939, 944, 948 (tlw), 962.

- (2) Über den Denkmalbereich hinaus reichen weitere Blickachsen, die für die Wahrnehmung der von den beiden Kirchtürmen dominierten Silhouette aus der Ferne unverzichtbar sind und in der Anlage Nr. 2 dargestellt sind. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden Planausschnitt gekennzeichnet (Anlage Nr. 1). Diese Anlage ist ebenfalls Bestandteil der Satzung.

## § 3 Sachlicher Geltungsbereich

# 3.1 Ziel der Satzung

Ziel dieser Denkmalbereichs-Satzung ist, die geschichtliche Aussagefähigkeit des historischen Ortskerns zu erhalten und die bauliche Weiterentwicklung so zu steuern, dass die historischen Strukturen sowie die erhaltenswerte und schützenswerte Bausubstanz im Gesamterscheinungsbild gewahrt bleiben. Durch die Ausweisung eines Denkmalbereiches soll der gewachsene, landschaftlich eingebundene alte Ortskern mit seiner inneren Proportion, seinem Ortsgrundriss, seiner Silhouette, seinen markanten Sichtbezügen und mit den umgebenden Freiflächen geschützt werden.

#### 3.2 <u>Schutzgegenstände</u>

Der Denkmalbereich wird zum Schutz der historischen Bausubstanz als Träger des dörflichen <u>Erscheinungsbildes</u>, des <u>Ortsgrundrisses</u> und zur Sicherung und Bewahrung der Dorf-<u>Silhouette</u> festgesetzt.

#### 3.2.1 Erscheinungsbild:

Das historische Erscheinungsbild ergibt sich aus der räumlichen Struktur sowie der baulichen Gestalt und den Gestaltelementen der historischen Bebauung.

Es ist gekennzeichnet durch:

- 1. Die beiden städtebaulichen Dominanten (kath. und ev. Kirche) mit deren gegenüber der übrigen Bebauung herausragenden Höhe sowie dem sie umgebenden Freiraum;
- 2. die typische raumbildende Anordnung der Gebäude, welche unmittelbar am öffentlichen Straßenraum ohne Vorgartenbereich errichtet sind, unter Vermeidung von geraden linearen Baustrukturen;
- 3. Bildung von Raumkanten als Abschluss von Blickachsen.

- 4. Dachflächen ohne Ausbauten oder mit schmalen im 19. Jahrhundert hinzugefügten Einzelgauben,
- 5. Typische Geländeform der Hohlwege (Bereich Grashofweg nördlicher Bereich der Dorfstraße, südlicher Bereich der Lilienstraße).
- 6. Gestaltelemente der historischen Bebauung:
- 6.1 Schlichte Fassadengestaltung der Baukörper ohne Vor- und Rücksprünge (z.B. Balkone, Loggien, Erker), jedoch mit schmuckvoll gestalteten Haustüren aus Holz (braun, dunkel lasiert oder farblich gefasst);
- 6.2 Kleinteilig mit profilierten Sprossen gegliederte, mehrflügelige Holzfenster mit hochrechteckigem Öffnungsformat, teilweise mit Oberlicht und profiliertem Kämpfer im Farbton weiß;
- 6.3 Holzschlagläden mit äußerer vertikal angeordneter Verbretterung und innerer Rahmenkonstruktion mit grünem Farbanstrich;
- 6.4 Fassadenverkleidungen als Holzverbretterung mit deckendem Farbanstrich oder mit kleinformatigen Naturschieferplatten in traditioneller Verlegeart (Zierbänderung, Ausbildung der Anfang- und Endorte); Fensteröffnungen mit umlaufender, profilierter Holzbekleidung;
- 6.5 Sichtfachwerkfassaden mit schwarz gestrichenen Fachwerkhölzern und weiß gestrichenen, verputzten Gefachen auf niedriger Sockelzone (steinsichtig oder verputzt und farblich dunkelgrau gefasst) aus Bruchstein oder Kalkstein;
- 6.6 Ziegelfassaden des 19. Jahrhunderts mit rotem Sichtmauerwerk oder weiß gestrichener bzw. geschlämmter Ziegeloberfläche; Sockel vorspringend;
- 6.7 Putzfassaden mit glatter Oberflächenstruktur, profilierten Gesimsen, farblich abgesetzten Fensterfaschen und vorspringender Sockelzone, die farblich vom Grundton der Fassade abgesetzt sind, jedoch nur ausnahmsweise mit weiteren Schmuckornamenten verziert;
- Dachlandschaft mit Satteldächern und vereinzelt Krüppelwalmdächern, teilweise Pultdächer auf untergeordneten Nebengebäuden; Dachneigung grundsätzlich 40° 50°;
- 6.9 Dacheindeckung mit dunkelgrauen oder naturziegelroten Tonhohlziegeln o. Tonhohlfalzziegeln; Ortgang mit Holzwindbord; Kaminzüge verputzt; teilweise Firstausbildung mit Holzbohlen und oberer Naturschieferverkleidung;
- 6.10 Einfriedungen mit schmiedeeisernen Zäunen oder Hecken aus ortsüblichem Gehölz (Weißdorn);

Das Erscheinungsbild ist in der anschließenden Fotodokumentation (Anlage 3) belegt. Die Fotodokumentation ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Lage der Baudenkmale, der erhaltenswerten Bausubstanz, der sonstigen Bausubstanz ist in der Anlage Nr. 1 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

#### 3.2.2 Ortsgrundriss

Der historische Ortsgrundriss wird gekennzeichnet durch:

1. Historische, kleinteilige Parzellierung der Grundstücke;

- 2. Innerdörfliche Freiflächen (Hoffläche, Haus- u. Obstwiesen, Friedhöfe);
- 3. Wegesystem bestehend aus Straßen, Gassen und fußläufigen Wegeverbindungen, sowie dem Dorfplatz als Mittelpunkt;
- 4. Gebäudeanordnung unmittelbar am öffentlichen Straßenraum (ohne Vorgartenbereich);
- 5. Vermeidung von geraden, linear angeordneten Baustrukturen;
- 6. überwiegend Einzelgebäude mit Freiflächen oder deutlich erkennbaren, räumlichen Zäsuren zwischen den benachbarten Gebäuden. Eine durchgehende Zeilenbebauung ist nicht die Regel;
- 7. Hofstellen mit umgebenden, großräumigen Freiflächen als historische Dorfrandzone.

Die Lage der historischen Einfriedungen, des Wegesystems, sowie der wichtigen Freiflächen ist in der Anlage Nr. 1 dargestellt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### 3.2.3 Silhouette

Die schützenswerte Dorfsilhouette wird geprägt durch:

- 1. Die Fernwirkung der beiden Dominanten ("Wiesnasen") im Bereich der in der Anlage Nr. 2 dargestellten Blickachsen.
- 2. Die Bebauung der Hofstellen mit umgebenden Freiflächen als Dorfrandzone.
- Das zu einer optischen Einheit zusammengeschlossene Gesamterscheinungsbild des Ortskernes, das nach außen wirkt durch die schlichte Gestaltung der Baukörper, ihre Stellung zueinander und die ungestörte Dachlandschaft.
- 4. Wichtige Blickpunkte auf die Dorfsilhouette
  - an der Brachter Straße, von Ratingen kommend, unmittelbar hinter der Hofstelle "Neukarpenhaus"
  - nordwestlich des Ortsteils, nördlich des Wittenhausweges auf einer Geländekuppe
  - an der Lilienstraße beginnend, nach Verlassen des Geländeeinschnittes im Bereich des ehem. Hohlweges bis zum Abzweig "Am Häuschen"
  - am Weg "Am Häuschen" an drei verschiedenen Standorten in unmittelbarer Umgebung der Bebauung "Häuschen"
  - auf dem Weg "Schneppersdelle" im Bereich einer leichten Wegebiegung unmittelbar an der Grenze des Geltungsbereiches
  - auf einer Geländekuppe östlich des Weges "Schneppersdelle", nordwestlich der historischen Dorfanlage
  - an der Dorfstraße, südlich der historischen Dorfanlage.

Die Blickpunkte und die Silhouetten-Schutzzone sind im Einzelnen im Plan / Anlage Nr. 2 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

## § 4 Begründung

Der Ortskern von Homberg ist Denkmalbereich gemäß § 2 (3) DSchG NW. Er ist ein bedeutendes Zeugnis für die Geschichte des Menschen, des Bergischen Landes und der Stadt Ratingen, weil der Ortskern die Entwicklung einer niederbergischen Siedlung vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert in besonders anschaulicher Weise dokumentiert. An der Erhaltung des Ensembles und seines Erscheinungsbildes besteht ein öffentliches Interesse aus wissenschaftlichen, volkskundlichen und städtebaulichen Gründen.

Homberg liegt auf einer Anhöhe oberhalb der niederrheinischen Tiefebene. Nach einer wechselvollen Geschichte im Herzogtum Berg und später teilweise unter französischer und preußischer Herrschaft gehört es heute nach der kommunalen Neugliederung im Jahre 1975 zu der Stadt Ratingen. Der Dorfkern Alt-Homberg hat bis heute seine historisch gewachsene Dorfstruktur bewahrt.

Die erste urkundliche Erwähnung erfolgte im Rahmen einer Schenkungsurkunde des Jahres 1065 n. Chr. Geb. Zu dieser Zeit gehörte die Region um Homberg als Reichsforst zum Krongut des damaligen Königs. Homberg wurde erstmals als Sitz eines freien Herrn in der o.a. Urkunde des Benediktinerklosters Werden erwähnt. Der Kölner Erzbischof Anno II. (1056-1075) hatte Grundbesitz in Homberg. Aus einer Urkunde des Jahres 1067 geht hervor, dass der Kölner Erzbischof dem Kölner St. Georgs Stift die Hälfte der Patronatsrechte der Homberger Kirche übertrug.

Bereits im 12. Jahrhundert tauchte Homberg häufiger in Urkunden auf, in denen Besitzansprüche geregelt wurden. Man kann davon ausgehen, dass bereits zu dieser Zeit in Homberg eine dreischiffige Basilika existierte. Grabungen um 1950 haben ergeben, dass der Ursprungsbau aus einer einschiffigen (Hallen-)Kirche bestand. Zusätzlich wurden im Friedhofbereich die baulichen Überreste einer Kapelle entdeckt. Im Jahre 1212 verlieh das Kölner St. Georgs Stift die gesamten Patronatsrechte an die Homberger Kirche.

Im 30-jährigen Krieg (1618-1648) wurden die katholische Kirche beschädigt und etliche Häuser zerstört.

Das Gebäude "In der Meus" am Dorfplatz diente unter anderem zeitweise (ab 1609) als provisorisches Schul- und Predigthaus der Reformierten.

Im Jahre 1686 begann der Bau der ersten evangelischen Kirche, die jedoch erst im Jahre 1694 fertiggestellt wurde. Das Grundstück dieser Kirche war mit einer Mauer eingefriedet und befand sich "Im Grund", am unteren Ende der heutigen Straße "Am Dorfkrug". Nach dem Neubau der Christuskirche (1911/1912) an der Dorfstraße brach man die alte Kirche 1919/1920 ab. Gegenüber der alten Kirche und dem Pastoratshaus befand sich ab 1704 das erste evangelische Schulhaus. Ein neues Gebäude wurde 1863 an der Dorfstraße errichtet und das ältere Gebäude wegen Baufälligkeit abgerissen. Heute befindet sich die evangelische Kirche neben dieser Schule (Nutzung heute: Stadtteilbücherei und "Calvin Haus", ev. Gemeindehaus).

Die katholische Kirchengemeinde kaufte 1739 den "Kleinen Grashof" als Pastoratshaus. Doch lange zogen es die meisten Pfarrer vor, auf dem vom Dorf entfernten "Wiedenhof" zu wohnen.

Der Einzugsbereich der beiden Kirchen, insbesondere der katholischen Kirche, reichte weit über das Dorf hinaus bis in das heutige Heiligenhauser und Mettmanner Gebiet.

Die älteste erhaltene Aufzeichnung der katholischen Schule ist auf das Jahr 1804 datiert.

Im Jahre 1806 war der gemeinsame Begräbnisplatz auf dem katholischen Friedhof zu klein geworden. Außerdem besagte die neue Friedhofsverordnung des Jahres 1807, dass Friedhöfe nicht mehr innerhalb eines Dorfes oder einer Siedlung angeordnet werden dürfen, sondern sich außerhalb derselben befinden mussten. Daher kauften die Kirchen Land vom "Gut

Grashof". Der Kaufpreis wurde je zur Hälfte von beiden Kirchen getragen. Eine Hecke trennte die beiden Friedhöfe. Sie wurde zwischenzeitlich entfernt, wird jedoch noch durch die unterschiedlichen Toranlagen dokumentiert.

Anschließend riss man die alte Kirchhofmauer an der katholischen Kirche ein und baute sie, zur Vergrößerung des Dorfplatzes leicht zurückversetzt, wieder auf.

1831 ersetzte die Kirchengemeinde das alte evangelische Pastorat durch ein Massivgebäude an gleicher Stelle.

Einen Kirchenneubau neben dem Schulgebäude an der Dorfstraße plante die evangelische Gemeinde im Jahre 1907. Am 06.08.1911 legte man den Grundstein. Ein Jahr später konnte die Christuskirche eingeweiht werden.

Der Ortskern von Alt-Homberg zeigt auch heute noch die im Laufe der Jahrhunderte gewachsene Ortsstruktur einer im Mittelalter entstandenen Siedlung, die sich einerseits um die zentral gelegene katholische Kirche und andererseits entlang der seinerzeit bedeutenden Wegeverbindung in Nordsüd-Richtung (Dorfstraße) entwickelt hat. Die Kirche als Keimzelle der Siedlungsentwicklung hat nach den vorliegenden Schriftquellen bereits im 11. Jahrhundert existiert. In Verbindung mit den Grabungsbefunden (einschiffige Hallenkirche) ist jedoch von einer früheren Bauzeit auszugehen.

Die Fachwerkgefüge sind ins 17., 18. und 19. Jahrhundert zu datieren, wobei die Bruchsteingewölbekeller tlw. älteren Ursprungs sind. Die Ziegelbauten sind vorwiegend im 19. Jahrhundert entstanden und fügen sich im Hinblick auf Maßstab, Kubatur und Proportion in das historische Dorfgefüge ein.

Die Dorfstruktur ist insgesamt durch die nachfolgend aufgeführten wesentlichen Merkmale charakterisiert:

#### Erscheinungsbild

Unmittelbar im Ortsmittelpunkt liegt als übergeordnete städtebauliche Dominante auf einem deutlich erhöhten Geländeniveau die katholische Kirche St. Jacobus d. Ältere, deren umgebender Kirchhofbereich mit einer roten Ziegelmauer eingefriedet ist. Die Fassaden bestehen aus unverputztem Naturstein-Material (ortüblicher Bruchstein). Aus der Zeit vor dem 30-jährigen Krieg sind noch der Kirchturm (11. Jahrhundert) und der Taufstein (13. Jahrhundert) erhalten. Der obere Bereich des Kirchturms zeigt ein Naturstein-Quadermauerwerk. Neuromanische Zwillingsfenster mit Blendbogen und mittig teilender Naturstein-Säule zieren den Turm. Die übrigen Fenster haben Rundbögen über schmalen Öffnungen. Die Fensterverglasung weist zum Teil farbige Glastafeln mit Bleirutenverbindungen auf. Das Dach ist mit kleinformatigen Naturschieferplatten eingedeckt und wird von einer sehr kleinen Einzelgaube mit Satteldach gegliedert. Der Baukörper beherrscht aufgrund seines erhöhten Standortes und seiner herausragenden Höhe (Kirchturm) den vorgelagerten Dorfplatz. Diese Betonung ist u.a. auf die überörtliche Bedeutung dieser Kirche innerhalb der Region und der Bedeutung innerhalb der mittelalterlichen Gesellschaftsstruktur zurückzuführen.

Im oberen Bereich der Dorfstraße befindet sich, ebenfalls auf leicht erhöhtem Geländeniveau, die evangelische Christuskirche, die im Jahre 1912 errichtet wurde. Es ist ein Zentralbau mit zwei sich durchdringenden Schiffen. Die Frontfassade zeigt einen hoch aufragenden Giebel mit seitlich angebautem Turm. Die Fassaden sind mit einem Naturstein-Quadermauerwerk (Sandstein) ausgeführt worden. Das Kirchendach ist mit kleinformatigen Naturschieferplatten gedeckt. Die Fensteröffnungen sind sehr unterschiedlich gestaltet (kleine Öffnungen, schmale Glasbänder im Frontgiebel).

Die historische Bebauung (vorwiegend Gebäude in Einzelstellung) des 17., 18. und 19. Jahrhunderts prägt das Gesamterscheinungsbild der Wege- und Straßenräume durch eine für Siedlungen mittelalterlichen Ursprungs typische, raumbildende Anordnung (z.B. bauliche Dominanten und Blickpunkte, Verengungen von Straßenräumen unmittelbar vor platzartigen Aufweitungen, Vermeidung von geraden, linear angeordneten Baustrukturen, Bildung von Raumbegrenzungen als Abschluss von Blickachsen, um kleinräumige Blickbeziehungen und Raumabschlüsse zu schaffen).

Die älteren Gebäude wurden, außer am Dorfplatz, vorwiegend giebelständig und die Gebäude des 19. Jahrhunderts vorwiegend traufenständig zur Straße angeordnet.

Die historischen, in der Regel schlicht gestalteten Baukörper (Fachwerk- und Ziegelbauten) weisen als einziges Schmuckelement reich profilierte, tlw. noch originale Haustüren aus Holz auf. Oft befindet sich oberhalb der Tür ein durch Sprossen gegliedertes, weiß gestrichenes Oberlicht. Die Türen sind vorwiegend holzfarben (Klarlack) gestrichen, ursprünglich waren sie in der Regel farblich gefasst (bergisch-grün). Die Fensteröffnungen zeigen kleinteilig gegliederte profilierte Holzfenster (Sprossenteilung, Mehrflügeligkeit), tlw. mit Kämpferprofil und Oberlicht. Sie sind traditionell weiß gestrichen und haben hochrechteckige Öffnungsformate. Großformatige Schaufensteröffnungen sind bislang nur vereinzelt zu finden. Teilweise werden die Fensteröffnungen von den typischen Holz-Schlagläden gerahmt, die im regional üblichen dunkelgrünen Farbton (bergisch-grün) gestrichen sind. Diese Läden bestehen überwiegend aus einer äußeren, vertikal angeordneten Verbretterung und einer inneren (bezogen auf den geschlossenen Zustand) Rahmenkonstruktion.

Einige Gebäude weisen eine Schieferverkleidung auf. Die historische Ausführung am Gebäude Dorfstr. 27 zeigt kleinformatige Naturschiefer-Platten in altdeutscher Deckung mit eingebundenen Anfangs- und Endorten, gegenläufig angeordneten Zierbänderungen und Sonderformate als spezielles Zierelement.

Die ursprünglich in der Region häufig verwendete Holzverbretterung als Fassadenschutz befindet sich noch am Gebäude Dorfstr. 39. Diese Verbretterung zeigt einen "vorgetäuschten" Quaderputz mit neoklassizistischen Fensterbekleidungen, die reich profiliert sind. Diese Art der Nachahmung einer Naturstein- oder Putzfassade durch eine Holzverbretterung war insbesondere für weniger begüterte Hauseigentümer ein probates Mittel einer preisgünstigen Fassadengestaltung. Fenster- und Türöffnungen von verkleideten Fassaden weisen umlaufende Holzbekleidungen auf, die farblich (abgesetzt von Grundton der Fassade), in der Regel weiß bei verschieferten Fassaden, gefasst sind.

Fachwerkgebäude weisen meist Sichtfachwerkfassaden, bestehend aus schwarz gestrichenen Holzbalken und weiß gestrichene verputzte Gefache auf. Die Fachwerkkonstruktion ist auf einem aus dem ortsüblichen Bruchstein oder Kalkstein errichteten massiven Sockel errichtet. Teilweise ist der Sockel farblich (grau) gefasst. In diesem Fall ist er zusätzlich geschlämmt oder verputzt. Teilweise ist der Sockel auch steinsichtig belassen.

Die Ziegelbauten des 19. Jahrhunderts zeigen einheitlich rotes Mauerwerk, welches später teilweise weiß gestrichen oder geschlämmt ist. Auch die Ziegelfassaden besitzen eine niedrige Sockelzone. Einige Gebäude sind verputzt. Diese Putzfassaden weisen gliedernde Elemente, wie z.B. profilierte Gesimse, Fensterfaschen und farblich abgesetzte Sockelzonen auf. Lediglich das Gebäude Grashofweg 17 besitzt an der Trauffassade zur Kirche eine mit neoklassizistischen Elementen geschmückte Putzfassade. Balkone oder Rücksprünge sind nicht vorhanden.

Die Dachlandschaft zeigt überwiegend schlicht gedeckte Satteldächer mit dunkelgrauen oder naturziegelroten S-förmigen Tonhohlpfannen oder Tonhohlfalzziegeln. Der Ortgang ist mit sogenannten "Holzwindborden", bestehend aus Ober-, Unter- und Seitenbrett, ausgebildet.

Das Oberbrett ist meistens mit Naturschiefer verkleidet. An Gebäuden der Jahrhundertwende (um 1900) findet man vereinzelt auch eine Ortgangausbildung mit Pfannen, die auf einer Mörtelfuge aufliegen. Die Ausbildung mit sogenannten "Ortgangziegeln" ist jedoch eine neue Phase der Bauentwicklung. Vereinzelt ist auch der First anstelle von Firstziegeln mit Holzbohlen, die auf der Oberseite mit kleinformatigen Naturschieferplatten verkleidet sind, ausgebildet (Dorfstr. 37, Jacobusgasse 3). Die Traufausbildung zeigt entweder eine Traufbohle oder ein profiliertes Kastengesims (vereinzelt auch giebelseitig verkröpft), das in der Regel weiß gestrichen ist. Die historischen Dachflächen weisen entweder keine Ausbauten oder Ausbauten mit Einzelgauben auf. Lediglich das Gebäude Dorfstraße 32 besitzt eine für das Gesamterscheinungsbild des historischen Dorfes wesensfremde Gaubenform, die mehr als 2/3 der Trauffassadenbreite einnimmt.

Die historisch übliche Ausführung der Kaminzüge zeigt oberhalb der Dachhaut einen glatten Verputz ohne Farbzusatz. Die Dachform ist durchgehend als Satteldach und nur vereinzelt als Krüppelwalmdach ausgebildet. Lediglich einige untergeordnete, eingeschossige Gebäude zeigen vereinzelt eine Pultdach-Form. Die vorhandenen historischen Dachkonstruktionen haben grundsätzlich eine Dachneigung von 40° bis 50°.

Historische schmiedeeiserne Zäune befinden sich zwischen den Gebäuden Dorfstr. 37 und Dorfstr. 39, am Friedhof als Toranlage zum Grashof, am Fußweg nördlich des Grashofes und an der Alten Schule (hier als Rekonstruktion). Auf einem niedrigen, massiven Sockel errichtet, sind diese Zäune ein schmückendes Gestaltungselement zur Einfriedung der Grundstücke. Eine weitere Art der historischen Einfriedung ist das Anpflanzen von Hecken aus regionaltypischem Gehölz (Weißdorn) entlang der Grundstücksgrenzen. Diese Hecken befinden sich hauptsächlich am Grashofweg, tlw. am Fußweg zwischen Grashofweg und Dorfstraße sowie tlw. als Grundstücksbegrenzung des Schneppershofes.

Vor dem Gebäude Jacobusgasse 3 befindet sich ein gemäß historischem Vorbild rekonstruierter Schachtbrunnen. Er dokumentiert die Art der Wasserversorgung vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert und ist ein wichtiges gestalterisches Element am zentral gelegenen Dorfplatz. Zwischen den Gebäuden Dorfstr. 37 und Dorfstr. 39 befindet sich noch eine originale Wasserpumpe, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts zur leichteren Handhabung der Wasserentnahme auf den alten Schachtbrunnenanlagen installiert wurden.

Innerhalb des Dorfes ist die vorhandene Außenwerbung ein noch wenig störendes Element im Gesamt-Erscheinungsbild, da sie nur vereinzelt und im Hinblick auf die Gestaltung der Fassaden in sehr zurückhaltender Form angebracht worden ist.

## Struktur des Dorfgrundrisses

Typisch für Alt-Homberg ist die kleinparzellige Struktur der historischen Grundstücke und die Errichtung der Gebäude – ohne Vorgartenbereich – direkt an der Grundstücksgrenze zum Straßenraum.

Hinter den Häusern gibt es Hofflächen, sowie kleinere Haus- oder Obstgärten. Sie prägen die historische Dorfstruktur und bilden den räumlichen und funktionalen Zusammenhang zwischen den Gebäuden und den zugehörigen, in der Regel landwirtschaftlich genutzten Freiflächen. Zur offenen Landschaft schließen sich Obstwiesen, Felder und Weideflächen an.

Die vorhandenen Freiflächen innerhalb des Dorfes befinden sich überwiegend in Privatbesitz. Besonders auffallend sind die Bereiche um die Kirchen, der große Garten am alten katholischen Pastorat (Grashofweg), die Freiflächen an den 3 Höfen und weitere größere, private Gärten, wobei insbesondere solche als Obst- und Nutzgärten herausragen. Der Friedhof ist ebenfalls eine besonders markante Grünzone.

Die um die Wohnbebauung liegenden Höfe "Grashof", "Schneppershof" und "Auf dem Berg" werden in den Geltungsbereich mit einbezogen, da es sich um historische Hofstellen handelt, die sich charakteristischerweise in Dorfrandlage befinden. Jeder Hof ist ein größerer Einzelhof mit einer raumbildenden Funktion im Übergang zur bewirtschafteten Feldflur.

Die historisch typische Randbebauung des Dorfes durch Einzelhöfe mit landschaftlicher Einbindung, wie z.B. Bäume, Strauchwerk und Geländekanten, im Übergang in die freie umgebende Landschaft ist noch heute als intaktes Erscheinungsbild / Silhouette im Norden und Nordosten sowie teilweise im Nordwesten (Hofanlage "Auf dem Berg") vorhanden.

Der Grundriss des Dorfkerns wird entscheidend vom Verlauf der Dorfstraße, welche in Nordsüd-Richtung verläuft, geprägt. Alt-Homberg weist damit Gestaltungs-Merkmale eines Straßendorfes auf, dessen Bebauung sich hauptsächlich entlang dieser Straßenverbindung befindet. Der kleine Dorfplatz schafft mit seiner raumbildenden Zäsur einen Mittelpunkt unmittelbar vor der katholischen Kirche. Neben der dominanten Dorfstraße existiert noch das historische, untergeordnete Wegesystem, bestehend aus schmalen Gassen (z.B. Am Dorfkrug, Durchfahrt "In der Leuf", Jacobusgasse, Seilergasse) und Wegen. Die wenigen, heute nicht mehr vorhandenen Wegeverbindungen lassen sich noch recht gut an den bestehenden Parzellengrenzen ablesen.

Im Siedlungstyp Dorf ist innerhalb des Siedlungsbereiches mit der historischen Entwicklung des jeweiligen Ortes und seiner landwirtschaftlichen Nutzung eine hierarchische Ausbildung des Wegenetzes verbunden. Dem Dorfraum liegt in der Regel eine Grundstruktur aus Haupterschließungsstraße, Nebenstraßen und kurzen, oft schmalen Wegeverbindungen, Fußwegen zwischen Haupterschließungsstraßen, zu allgemeinen Nutzungsflächen oder funktionsbedingten Plätzen zugrunde. Die kürzesten Wege führten selten über Dorfstraße und Fahrwege, sondern über schmale Trampelpfade, die alle Orte des täglichen Lebens miteinander verbanden. In manchen Orten, wie auch in Alt-Homberg, sind Teile dieser alten Fußwegenetze noch gut erhalten.

Die schmalen Wege sind aus den jeweiligen Anforderungen heraus entstanden, haben sich nach Gewohnheitsrecht gefestigt, sind in den Karten des 19. Jhs. nicht unbedingt erfasst und somit nicht immer kartographisch belegbar, zumal Straßen und Wege in ebenen Bereichen des Ortes noch weit bis in das 20. Jh. hinein, bis zum "Siegeszug des Automobils", als Kommunikations- und Wirtschaftsflächen genutzt wurden und fließend in die angrenzenden Hofräume übergingen. In abschüssigen Bereichen wurden kleine Verbindungswege durch schmale Durchgänge, Übergänge oder Treppen baulich gesichert und gefasst. Solche mit Treppenläufen verbundene Dorfwege sind für die Region des Bergischen Landes charakteristisch.

Insofern ist auch das Wegenetz in Alt-Homberg bestehend aus Hauptstraßen, Nebenstraßen, Gassen und fußläufigen Wegeverbindungen (auch solche aus der 1. Hälfte des 20. Jhs.) geeignet, den typischen Dorfgrundriss eines Dorfes in der Region des Bergischen Landes für die Nachwelt zu dokumentieren. Es ist nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen als bedeutend für die Siedlungsgeschichte einzustufen. Für dessen Erhaltung liegen volkskundliche und städtebauliche Gründe vor.

Der Schutz des Wegesystems umfasst den Verlauf und die Begehbarkeit des Wegesystems durch die Öffentlichkeit. Das zu schützende Wegesystem ist im beigefügten, geänderten Plan (Anlage 1) parzellenscharf dargestellt.

Eine Sonderstellung zu den öffentlichen, jederzeit begehbaren Wegen nimmt der eingefriedete Kirchhofbereich um die kath. Kirche St. Jacobus d. Ältere ein. Kirch- oder "Fried"-höfe wurden traditionell immer mit einer Einfriedung versehen, was auch mit den Schriftquellen des 19. Jhs. für den Homberger Kirchhof belegt wird, um als eingefriedeter Ort die Totenruhe der

dort Bestatteten zu wahren und zu schützen. Darüber hinaus dienten im Mittelalter ummauerte Kirchhöfe in Kriegszeiten den Dorfbewohnern als Schutz (vergl. Kirchenburgen in Bayern). Eine Begehbarkeit der Wege auf dem Kirchhofgelände ist daher nur während der Öffnungszeiten möglich.

Die äußere Dorfbegrenzung war vermutlich – wie regional üblich – eine Hecke aus Weißdorn, welche die Hausgärten vor eindringendem Wild schützen sollte, die an einigen Stellen noch erhalten ist (u.a. am Grashofweg).

Nördlich des Ortes fließt ein kleiner Wasserlauf, der "Homberger Bach". Früher diente er zusammen mit mehreren Teichen der Löschwasserversorgung des Dorfes. Der Quellbereich des Baches unterhalb des "Grashofes" und des "Schneppershofes" wurde bereits rekultiviert. Heute befindet sich hier eine wertvolle Brachfläche.

#### Silhouette

Die Silhouette und das Ortsbild sind geprägt von den beiden Kirchturmspitzen der katholischen und evangelischen Kirche (die sogenannten "Wiesnasen"). Insbesondere aus nördlicher Richtung prägen sie auch heute noch nachhaltig die Dorfsilhouette. Aus westlicher Richtung (von der Brachter Straße aus gesehen) sind in erster Linie die Turmspitzen ein deutlich wahrnehmbares Erkennungsmerkmal der Silhouette. Die vorgelagerte Neubausiedlung ordnet sich dem Gesamt-Erscheinungsbild aufgrund von topografischen Gegebenheiten und Abpflanzung der Randzone als Übergang zur freien Feldflur unter. Aus südlicher Richtung sind die baulichen Dominanten nur an einigen wenigen Stellen (z.B. an der oberen Dorfstraße) wahrnehmbar, da in diesem Bereich innerhalb der vergangenen 30 Jahre die Wohnbebauung Homberg-Süd entstanden ist.

Aus östlicher Richtung ist die Silhouette nicht mehr zu erkennen, da ein Industriegebiet jegliche Sicht auf die Dorfsilhouette verstellt.

Die "Wiesnasen" sind kennzeichnend und orientierungswirksam für die Fernwirkung des Dorfes. Die Erhaltung der Freiflächen im Norden bis zur ersten Bergkuppe an der Lilienstraße, hinunter zur "Schneppersdelle" und bis zum Beginn des geplanten Gebäuderiegels hinter der Adlerstraße sind zur Wahrnehmung der Ortssilhouette unverzichtbar. Innerhalb dieser Freiflächen befindet sich eine niedrige Geländekuppe, von der man einen einmaligen Blick auf die Kontur der beiden Kirchtürme hat.

Das Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland ist gemäß § 5 (2) DSchG NW als Anlage 4 beigefügt. Diese Anlage ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

### § 5 Rechtsfolgen

- (1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer
- a) <u>bauliche Anlagen</u> im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler im Sinn dieser Satzung sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder in ihrer Nutzung ändern will,
  - <u>Einfriedungen</u> im Denkmalbereich beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen will,
  - <u>den Dorfgrundriss</u> (Parzellenstruktur, Wegesystem, Freiflächen) im Denkmalbereich verändern will, oder
  - <u>die Dorfsilhouette</u> (Dorfrand-Schutzzonen und Blickachsen) im Denkmalbereich verändern will.

- b) in der engeren Umgebung von <u>baulichen Anlagen</u> im Geltungsbereich dieser Satzung, auch wenn diese keine Denkmäler
  - sind, Anlagen errichten, verändern oder abbrechen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches inklusive der Dorfsilhouette beeinträchtigt wird.
  - (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
- a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder
- b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
- (3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn nur dadurch die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt werden können.
- (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Weitergehende Genehmigungspflichten für Maßnahmen im Denkmalbereich, insbesondere nach den baurechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt, solange sie nicht im Gegensatz zu den Anforderungen nach dem Denkmalschutzgesetz NW stehen.

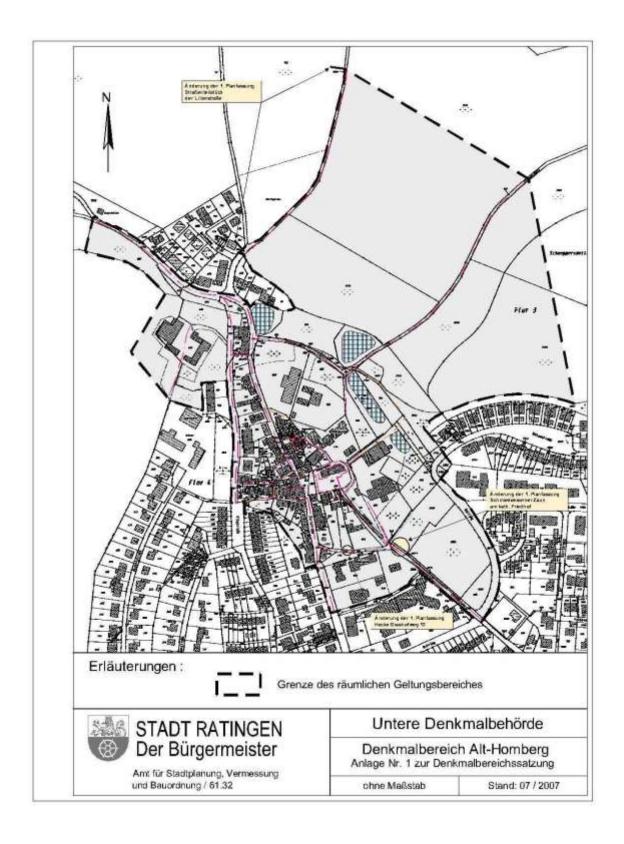
# § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 DSchG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Erlaubnispflicht des § 5 dieser Satzung (Rechtsfolgen) verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

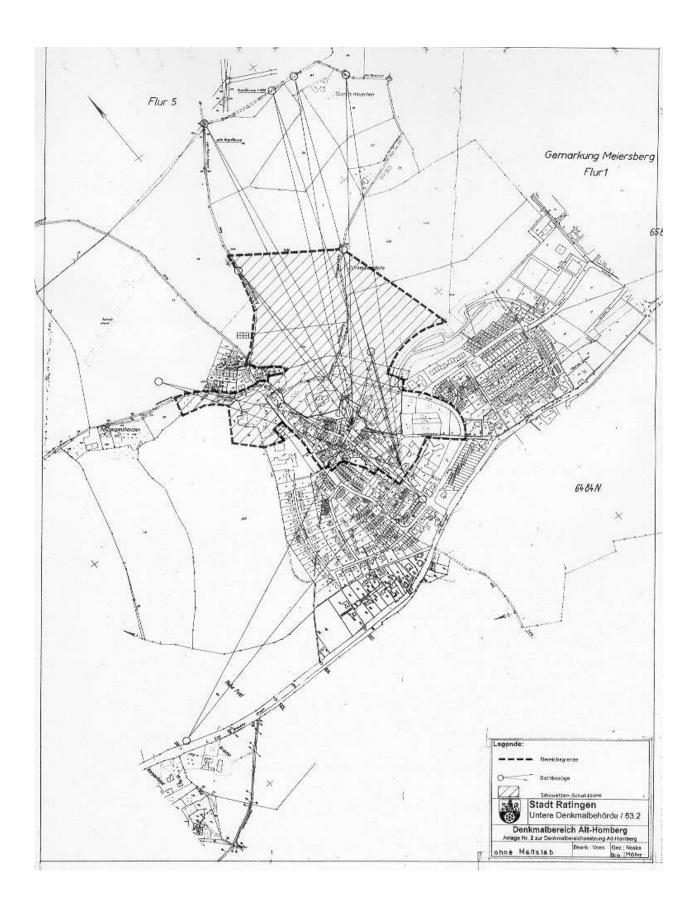
#### § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Plan – Örtlicher Geltungsbereich



Anlage 2: Plan – Silhouetten-Schutzzone



# Anlage 3: Fotografische Dokumentation – Sachlicher Geltungsbereich - die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung -

- Vom Abdruck der Fotos wurde abgesehen! -

## Anlage 4: Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 25.08.1997



Betreff:

Ratingen-Homberg, Denkmalbereich Alt-Homberg

Gutachten gemäß § 22 (2), (3) 1 DSchG NW

Bezug:

Ihr Schreiben vom 19.8.1997

Az.: 63.2/vo

Der historische Ortskern von Homberg, Stadt Ratingen, ist ein anschaulich erhaltenes Zeugnis eines seit dem Mittelalter gewachsenen und seit dem 19. Jahrhundert strukturell nur noch unwesentlich veränderten niederbergischen Ortes. Seine geschichtliche Bedeutung und deren Widerspiegelung im heutigen Ort sind in dem an der FH Köln in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, erarbeiteten Gutachten ausführlich und nachvollziehbar beschrieben. Er ist bedeutend für die Geschichte des Menschen, des Bergischen Landes und der Stadt Ratingen. An seiner Erhaltung besteht aus wissenschaftlichen, volkskundlichen und städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse.

Der Ortskern wird geprägt von einem im Verlauf erhaltenen historischen Wegesystem, einer überwiegend aus dem 18. und 19. Jahrhundert stammenden Bebauung und gemäß dem historischen land- und gartenwirtschaftlichen Charakter funktional zugeordneten Freiflächen. Im Osten, Nordosten und Nordwesten ist die landschaftliche Einbindung des Ortes noch anschaulich erhalten. Schließlich zeichnet ihn eine weit in die Umgebung reichende, markante Silhouettenwirkung (v. a. der zwei Kirchtürme und der Dachlandschaft) aus.

Der in § 1 des Satzungsentwurfes festgelegte örtliche Geltungsbereich bezieht die erhaltene Ablesbarkeit des funktionalen und räumlichen Zusammenhangs von Ortskern und umgebenden Freiflächen sowie die überragende Silhouettenwirkung Hombergs in

Besucheranschrift 50259 Pulheim (Brauweiler) - Ehrenfriedstr., 19 - Eingang Haupttor Besuchszeiten freitags 9.00 - 11.30 Uhr und nach vorheniger Anm Telefon Vermittlung (0.22.34) 98.54-0

Haltestelle Abteixirche · Linien 961 · 961 · 964 · 967 Zahlungen dur an Landschaftsverband - Rheinland - Kasse - 50663 Köln

Westignutsche Landesbank Köln 60 061 (BLZ 370 500 00) Landeszentralbank Köln 370 017 10 IBLZ 370 000 00) Posthank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

Seite 2 - Az.: Kie-Go-12485-97

angemessener Weise mit ein. Die andererseits scharfe Abgrenzung zu den Neubaugebieten im Süden ist inhaltlich erforderlich und macht zugleich die Notwendigkeit der Ausweisung eines Denkmalbereichs zum Erhalt des historischen Ortskernes deutlich. Die in § 2 des Satzungsentwurfs aufgestellten Schutzgegenstände sind aus denkmalpflegerischer Sicht geeignet, die historische Bausubstanz als Träger der Denkmalbereichsqualität sowie Erscheinungsbild, Grundriß und Silhouette in ihrer historischen Struktur und Aussage zu schützen.

Gegen den vorliegenden Satzungsentwurf von 19.8.1997 bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken. Wir bitten Sie, das Verfahren zum Erlaß einer Denkmalbereichssatzung für den Denkmalbereich Alt-Homberg auf dieser Grundlage durchzuführen.

Im Auftrag

( Dr. Marco Kieser )